

An das Landessozialgericht

In unserem Rechtsstreit usw.

Az.

danken wir für die gerichtliche Mitteilung vom _____, dass der Rechtsstreit zur mündlichen Verhandlung am 27. Januar 2012 vorgesehen ist.

Inzwischen ist uns das infolge Krankheit und Überlastung des Gutachters verzögerte Gutachten zur Transferausbeutung der Familien zugegangen, welches wir anliegend überreichen (Anlage 1) und zum Gegenstand unseres Vorbringens machen.

- I. Die Ergebnisse sind eindeutig. An der Tatsache einer Transferausbeutung der Kläger als Eltern von drei Kindern insbesondere durch das System der gesetzlichen Rentenversicherung, auf welche sich das Gutachten konzentriert, kann somit kein Zweifel mehr bestehen. Dies umso mehr, als der Gutachter sich allein auf die materiellen Kosten des Kindesunterhalts beschränkt und die vom BVerfG im sogenannten „Beitragskinderurteil“ vom 3.4.2001 ausdrücklich genannten Betreuungsleistungen, die bei monetärer Betrachtung die materiellen Unterhaltsleistungen bei weitem überwiegen würden, nicht einmal mit einbezogen hat. Unmissverständlich klargestellt wird im Gutachten auch, dass eine Kompensation auf der Leistungsseite der GRV nicht stattfindet.

- II. Höchst vorsorglich beziehen sich die Kläger jedoch noch auf den ebenfalls anliegenden Beitrag von Anne Lenze aus v. Maydell/Ruland (Hrsg.), Lexikon des Rechts, Loseblatt, März 2010, den sie ebenfalls vollinhaltlich zum Gegenstand ihres Vorbringens machen (Anlage 2). Speziell zur Anrechnung der Kindererziehungszeiten heißt es dort:

*„Hinsichtlich der Anrechnung von **3 Kindererziehungsjahren in der Rente** zu 100% des Durchschnittsverdienstes für ab 1992 geborene Kinder gem. § 56 SGB VI wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die maximalen Effekte der Anrechnung aktuell lediglich etwa 10,5 bis 14% der relevanten externen Effekte von Kindern ausmachen (Werding, 2004 s.). An der grundlegenden Störung des Äquivalenzprinzips in der Rentenversicherung können Kindererziehungszeiten daher nichts ändern: Je mehr generative Beiträge in Form der Kindererziehung eine Familie leistet, desto geringer werden ihre Rentenansprüche ausfallen, während ein kinderloses Paar mit durchgehenden Erwerbsbiographien von vornherein zwei eigenständige und unbedingte Rentenansprüche hat, die durch die Beiträge von Kindern finanziert werden, die andere in die Welt gesetzt haben (Kingreen 2008 S. 95) Außerdem wird grundsätzlich eingewandt, dass die Verbesserungen auf der Leistungsseite nicht von den kinderlosen Versicherten getragen werden, sondern von den Kindern der heutigen Elterngeneration. Damit wird gerade nicht der innersystematische Vorteil der kinderlosen Versicherten zwischen den Versicherten ausgeglichen (BVerfGE 103, S.242, 270). Die Erziehungszeiten, die zukünftig an Eltern gezahlt werden, werden ihren eigenen Kindern zusätzlich aufgebürdet und sind ebenfalls von dem allgemeinen Wertverlust aufgrund der demographischen Krise mit betroffen. Der Gegenwert eines Entgeltpunktes für die gegenwärtige Erziehung eines Kindes, der erst 2030 zur Auszahlung kommt, wird um 18% niedriger sein als heute (Schmähl/Rothgang/Viebrock S. 51). Eine an der Entscheidung beteiligte Bundesverfassungsrichterin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Entwicklung, wonach „plötzlich im Bundeszuschuss für die Zeiten der Kindererziehung getrennt Geld ausgewiesen“ wird, nicht der Rechtsprechung des BVerfG entspreche. Denn die Kindererziehung sei auch ohne monetäre Beiträge ein eigenständiger Beitrag zur Sozialversicherung (Jäger S. 12). Im Grunde werden hier systemwidrig Beiträge für Beiträge geleistet, denn der Bund zahlt einen Zuschuss für eine Leistung, die schon per se als Beitrag zu qualifizieren ist (Borchert, 2003, S. 331). Hinzu kommt, dass die Anrechnung von 3 Erziehungsjahren erst für Geburten ab 1992 greift und bei einem Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt ihrer Kinder von 28 Jahren Ansprüche in nennenswertem Umfang erst ab 2030 zur Auszahlung kommen. Dem Bundeszuschuss für Kindererziehungszeiten in Höhe von 11.548 Mrd. Euro stehen gegenwärtig lediglich Ausgaben der Rentenversicherung für Kindererziehungszeiten i. H. von rd. 5.9 Mrd. Euro gegenüber. Der nicht auf die Erziehungszeiten verwandte Betrag fließt zurzeit als versteckter Bundeszuschuss in die allgemeine Finanzierung der Renten (§ 153 Abs. 2 SGB VI), wird aber andererseits in Gänze den Eltern als „familienpolitische Leistung“ in Rechnung gestellt.“*

III. 1. Auch hinsichtlich der Verteilungsverhältnisse in der GKV bestätigt das Gutachten vollständig den bisherigen Vortrag der Kläger.

2. Ergänzend ist noch folgendes zu bemerken: Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich die Ausgabensteigerungen nicht durch eine Anhebung des Ruhestandsalters begrenzen. Denn mit zunehmendem Alter steigen die Pro- Kopf- Ausgaben für die Gesundheit unausweichlich. Dies liegt nicht nur daran, dass ältere Menschen häufiger erkranken als jüngere, sondern auch daran, dass die Ausgaben am Lebensende, also insbesondere bei der Versorgung der stetig wachsenden Zahl der Hochbetagten, sprunghaft steigen. Der technisch-medizinische Fortschritt bewirkt zudem, dass sich das Altersprofil der Pro- Kopf- Ausgaben zwischen Jung und Alt ständig nach oben verschiebt.

Die Pro-Kopf-Ausgaben für die Gesundheit sind im höheren Alter etwa um den Faktor 8 größer als im Alter von 20. Dies liegt zum einen daran, dass ältere Menschen häufiger erkranken als jüngere, zum anderen aber steigen die Kosten auch deshalb, weil der Anteil der Todesfälle an der Bevölkerung mit steigendem Alter stark wächst, wobei die Kosten mit der Nähe des Todes sprunghaft steigen: Von 1000 20 bis 25jährigen Männern starb 1997 nur eine Person, bei den 1000 80 bis 85jährigen Männern waren es 111, und bei 1000 90jährigen und älteren 256. Das Verhältnis der Pro-Kopf- Ausgaben zwischen Jung und Alt betrug 1992 noch 1:8. Die Enquete- Kommission „Demographischer Wandel“ des Deutschen Bundestags hat auf Berechnungen des Prognos- Instituts hingewiesen, denen zufolge sich dieses Verhältnis bis 2040 auf über 1:20 verschieben dürfte (mwN Herwig Birg: Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung in Deutschland und Europa – Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme, Unterlagen für den Vortrag bei der Sachverständigenanhörung in Karlsruhe, 4. Juli 2000, S. 23-24, <http://www.herwig-birg.de/>).

Aktuelle Daten des Statistischen Bundesamts über die (direkten) durch Krankheiten verursachten Kosten bestätigen diese Tendenz. Demnach betragen im Durchschnitt die von über 85-Jährigen für die Behandlung von Krankheiten verursachten Kosten schon heute mehr als das zwölfwache der Krankheitskosten von 15-30-Jährigen (Vgl. Statistisches Bundesamt: Krankheitskosten 2002, 2004 und 2006, Wiesbaden 2008, <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1022498>). Insgesamt entfallen 47 Prozent der Krankheitskosten auf die Altersgruppe ab 65 Jahren (Vgl. Statistisches Bundesamt: 47% der Krankheitskosten entstehen im Alter, Pressemitteilung Nr. 280 vom 5.8. 2008). Fast drei Viertel der Krankheitskosten wird von den über 45-Jährigen verursacht. Der Anteil der auf die junge Generation entfallenden Krankheitskosten ist vergleichsweise gering: Er beträgt 7,3 Prozent für die Gruppe der 15-30-Jährigen und 6,1 Prozent für Kinder bis 15 Jahre (StatBA, aaO). Als Folge des schwindenden Jugendanteils an der Bevölkerung wird er künftig noch unbedeutender werden.

3. Ergänzend weisen die Kläger Bezug nehmend auf den beigegeführten Beitrag von Lenze insoweit weiter noch darauf hin, dass diese Expertin auch den Vortrag der Kläger vollinhaltlich bestätigt, dass die sog. „Beitragsfreiheit“ für Kinder in der GKV bei rechtlich präziser Betrachtung gar nicht besteht, sondern dass es sich allenfalls um einen Ausdruck des allgemeinen Solidarprinzips handelt. Dort heißt es nämlich:

„Die sog. beitragsfreie Mitversicherung von Kindern in der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10 SGB V; § 25 SGB XI) kann nicht als familienpolitische Leistung dem FLA zugewiesen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der nach Maßgabe des Familienrechts an unterhaltsbedürftige Kinder und Ehegatten geleistete Unterhalt voll in die Bemessungsgrundlage des Beitrags zur Sozialversicherung eingeht; damit entrichten die Unterhaltsberechtigten jedoch selbst Beiträge. Semantisch korrekt könnte von Beitragsfreiheit erst dann gesprochen werden, wenn die Unterhaltsansprüche der Familienmitglieder von der Bemessungsgrundlage abgezogen würde (Borchert, 2003, S. 327). Das Recht der Sozialversicherung ignoriert, dass Eltern gegenüber ihren Kindern unterhaltsverpflichtet sind und behandelt Eltern und Kinderlose beitragsrechtlich gleich und eben nicht entsprechend ihrer Eigenart verschieden. Mit der Zunahme des Anteils lebenslang Kinderloser auf zwischenzeitlich 25% (Statistisches Bundesamt S. 10) entsteht ein verfassungsrechtlich relevantes Gleichheitsproblem, zumal

gleichzeitig die Beiträge seit 1960 auf mehr als das Doppelte gestiegen sind (Sozialbericht 1986). Die Verbeitragung des Kindesunterhalts in der gesetzlichen Sozialversicherung ist ein zentraler Grund dafür, dass zwischenzeitlich mit einem Durchschnittsverdienst in Deutschland nicht mehr das steuerrechtliche Existenzminimum einer vierköpfigen Familie gedeckt werden kann (Borchert, 2002, S. 120). Zusammen mit der oberen Beitragsbemessungsgrenze, die höhere Einkommen von der Umverteilung ausnimmt, wirken Sozialversicherungsbeiträge tendenziell regressiv: sie belasten die gering- und durchschnittlich Verdienenden relativ gesehen stärker als die Besserverdienenden. Inzwischen werden fast drei Viertel der öffentlichen Einnahmen über Sozialversicherungsbeiträge und indirekte Steuern erhoben – dies ist eine zunehmende Staatsfinanzierung mit regressiver Wirkung, die einkommensschwache Haushalte und solche mit Kindern besonders belasten (Kaufmann S. 10).

II. Die sog. Beitragsfreiheit des nicht erwerbstätigen Ehegatten in der Krankenversicherung begünstigt heute im Wesentlichen nur verheiratete Eltern mit Kindern unter drei Jahren und Ehefrauen, die sich in der Lebensphase zwischen der Kindererziehung und dem Rentenalter befinden. Kinderlose Ehefrauen sind heute zum größten Teil selber erwerbstätig. Und geringverdienende Ehegatten sind jenseits der Geringfügigkeitsgrenze selber beitragspflichtig (Schuler-Harms S. 40) Vor dem Hintergrund des Pflegeversicherungsurteils des BVerfG muss im Übrigen in Rechnung gestellt werden, dass die Kindererziehung selber ein konstitutiver Beitrag für die auf dem Umlageverfahren beruhenden Sicherungssysteme ist, die auf das Nachwachsen einer ausreichend großen jungen Generation angewiesen sind (BVerfGE 103, S.242). Die Tatsache, dass seit Mitte der 1970er Jahre jede Generation nur noch zu 2/3 von der nächsten Generation ersetzt wird, hat die Bedeutung von Kindern für die sozialen Sicherungssysteme deutlich zum Vorschein treten lassen. Hier ist die Wirtschaftswissenschaft allerdings zum Teil deutlich weiter als die (Sozial)Rechtswissenschaften, die unter dem Stichwort der „positiven externen Vorteile“ immerhin konzidiert, dass Familien mit der Erziehung von Kindern Leistungen erbringen, die auch Dritten zukommen, ohne dass sie den Eltern über einen Marktmechanismus entgolten werden (Schmähl/Rothgang/Viebrock S. 6). Der Gesetzgeber hat dies auf Drängen des BVerfG für den Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung umgesetzt, indem Versicherte ohne Kinder einen geringfügig höheren Versicherungsbeitrag entrichten als versicherte Eltern. Er hat jedoch eine Übertragung für die wesentlich wichtigeren Bereiche der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung abgelehnt (BT-Drucks. 15/4375, S. 4). Jedoch ist auch die Krankenversicherung auf eine ausreichend große nachwachsende Generation angewiesen. Obwohl Rentner selber Krankenversicherungsbeiträge entrichten, könnten sie doch nie eine adäquate Absicherung innerhalb ihrer Generation bewirken, denn sie verbrauchen einen sehr viel größeren Anteil an Leistungen als sie mit ihren Versicherungsbeiträgen decken können. Menschen, die älter als 65 Jahre alt sind, verursachen annähernd 50 % der gesamten Krankheitskosten (FAZ 06.08.2008 S. 11). Damit ist auch die Krankenversicherung abhängig von jungen und damit tendenziell gesunden Beitragszahlern (Kingreen S. 947). Unter diesem Aspekt erscheint die als familienpolitische Leistung ausgegebene „beitragsfreie Mitversicherung“ der

kindererziehenden, nicht erwerbstätigen Ehegatten in einem anderen Licht. Wenn nun künftig ein Bundeszuschuss diese Kosten decken soll, dann werden Bundeszuschüsse für den generativen Beitrag der Kindererziehung geleistet. Eine widersinnige Angelegenheit, die unter dem Vorwand der Begleichung „versicherungsfremder“ Leistungen oder gar der „Familienförderung“ vor allem die Finanzierungsschwierigkeiten der gesetzlichen Krankenversicherung kaschieren soll.“

Auf den bereits überreichten Beitrag von Niehaus, der ihren Vortrag ebenfalls stützt, weisen die Kläger ergänzend noch einmal hin.

- IV. Ebenfalls bestätigt werden die Kläger durch das Gutachten des Sachverständigen Loos mit ihrem Vortrag, dass sie als Eltern mehrerer Kinder auch in der GPfIV weiter der Transferausbeutung unterliegen, da die vom Gesetzgeber 2005 vorgenommene Erhöhung der Beitragssätze für Kinderlose ihren Nachteil nicht ausgleicht; dass angesichts der vom BVerfG konstatierten Beitragsäquivalenz der Kindererziehung die Erziehung von zwei, drei oder mehr Kindern eine höhere generative Beitragsleistung darstellt, ist evident und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Ebenso evident ist deshalb auch der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil alle Eltern ungeachtet ihrer verschiedenen Kinderzahlen und unterschiedlichen Erziehungsleistung gleichbehandelt und eben gerade *nicht entsprechend ihrer Eigenart verschieden* behandelt werden. *Art 3 Abs 1 GG verbietet es dem Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG, bei seiner Entscheidung, welche Merkmale er beim Vergleich von Lebenssachverhalten als maßgebend ansieht, um sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln, das Ausmaß der tatsächlichen Unterschiede sachwidrig außer Acht zu lassen. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn der Gesetzgeber es versäumt hat, Ungleichheiten der zu ordnenden Lebenssachverhalte zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssten.* So liegt es aber hier angesichts der Tatsache, dass lt. Loos- Gutachten schon die reinen Kinderkosten um rund 96 000 Euro je Kind divergieren,- nicht gerechnet die bei monetärer Betrachtung noch weitaus kostspieligeren Betreuungsleistungen und/oder die „Opportunitätskosten“ in Form von Einkommensausfällen u.ä.! Der Verstoß,

welchen der Gesetzgeber mit der zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Reform durch das KiBG gegen den ihm erteilten Verfassungsauftrag insoweit begangen hat, liegt somit auf der Hand. Dass das BSG in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 - B 12 P 2/07 R - § 55 Abs. 3 SGB 11 für verfassungskonform erachtet hat, steht dem nicht entgegen, sondern lässt sich zwanglos mit dem Blickwinkel der Prüfung und der Tatsache erklären, dass der Kläger jenes Verfahrens (ungewollt) kinderlos war und sich gegen seine höhere Belastung zur Wehr setzte. Die hier zu entscheidende Frage der beitragsäquivalenten Berücksichtigung der Kindererziehung stellte sich dort also nicht.

- V. Um die Einsichten des BVerfG im „Beitragskinderurteil“ besser nachvollziehen zu können, sei insoweit noch an Kernaussagen des Sachverständigen im damaligen Verfahren Prof. Birg (aaO, S. 27 ff.) erinnert:

„Die Berechnungen auf der Grundlage der für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft durchgeführten mittleren Projektionsvariante führen zu folgenden Ergebnissen:

- 1. Die Gruppe der 80jährigen und älteren Menschen, zu der die meisten Pflegebedürftigen gehören, verdreifacht sich von 1998 bis 2050 infolge der nachrückenden geburtenstarken Jahrgänge der 60er Jahre von 3,0 Mio. auf 9,9 Mio.*
- 2. Die Zahl der 80jährigen und älteren Männer ist heute infolge der kriegsbedingten Sterbefälle wesentlich niedriger als die der Frauen (0,8 Mio. Männer versus 2,2 Mio. Frauen). Die Zahl der 80jährigen und älteren Männer normalisiert sich in der Zukunft, sie wächst bis 2050 auf 3,9 Mio., die der Frauen auf 6,0 Mio..*
- 3. Der demographische Altenpflegequotient (= Zahl der über 80jährigen auf 100 Menschen im Alter von 40 bis 60) erhöht sich von 1998 bis 2050 von 12,6 auf 55,0, d.h. er vervierfacht sich. Auf jede zweite Person in der Altersgruppe von 40 bis unter 60 entfällt dann eine Person in der für die Zahl der Pflegefälle wichtigen Altersgruppe der 80jährigen und älteren. Der Zuwachs ist bei den Männern wesentlich stärker als bei den Frauen.*
- 4. Der Altenpflegequotient, der die Zahl der über 90jährigen auf 100 Personen in der Altersgruppe von 50 bis unter 70 bezieht, betrug 1998 2,3; er erhöht sich bis 2050 auf 10,8 und bis 2059 um das Sechsfache auf 14,1.*

5. *In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die fernere Lebenserwartung der Menschen in einem hohen Alter von 70, 80, 90 und mehr wesentlich stärker erhöht als die fernere Lebenserwartung der jüngeren Menschen, bei denen die Sterblichkeit bereits früher stark gesunken war. Der Trend wird sich im 21. Jahrhundert fortsetzen. Dadurch wird die für Pflegeleistungen wichtige Zahl der 100jährigen und älteren, die 1998 schätzungsweise 11 Tsd. betrug, bis 2050 auf 70 Tsd. bzw. bis 2067 auf ein Maximum von 115 Tsd. zunehmen.¹*

Der Altenpflegequotient misst den rein demographisch bedingten Anstieg der Belastungen im Pflegebereich, der sich aus den Veränderungen der Altersstruktur ergibt. Weitere, ebenfalls demographisch bedingte Belastungen entstehen daraus, dass der Anteil der Personen, die lebenslang kinderlos bleiben, dramatisch gestiegen ist: Von den jüngeren Frauengenerationen bleibt jede dritte Frau zeitlebens kinderlos. Die Tendenz zur lebenslangen Kinderlosigkeit ist nach wie vor steigend. Der weitaus überwiegende Teil der Pflegeleistungen wird von den Familienmitgliedern der Pflegebedürftigen und von deren Kindern erbracht. Die Zahl der Pflegebedürftigen, die kinderlos bleiben und außerfamiliale Pflegeleistungen in Anspruch nehmen müssen, wird sich besonders stark erhöhen. Dies führt zu dem Problem, dass das Prinzip der Beitragsgerechtigkeit verletzt wird, wenn die Zahl der Nachkommen und deren Pflegeleistungen bei der Tarifgestaltung nicht berücksichtigt wird.“

VI. Nach allem steht somit fest, dass sowohl die gesetzliche Rentenversicherung wie die gesetzliche Krankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung *soziale Leistungssysteme sind, welche altersspezifische Risiken durch ein Umlageverfahren abdecken und für welche die Erziehungsleistung konstitutive Bedeutung für die Funktionsfähigkeit dieses Systems hat. Denn bei Eintritt der ganz überwiegenden Zahl der Versicherungsfälle ist das Umlageverfahren auf die Beiträge der nachwachsenden Generation angewiesen (BVerfG „Beitragskinderurteil“, Rdnr. 56-juris). In diesen Systemen begünstigt „die Erziehungsleistung versicherter Eltern in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder“ (BVerfG*

1 Das Statistische Bundesamt stellt genaue Angaben über die Zahl der 90jährigen und älteren zur Verfügung. Zahlen über die Aufteilung der über 90jährigen in die beiden Gruppen der 90 bis 100jährigen und der 100jährigen und älteren wurden vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht, weil die Angabe des Geburtsjahres bei sehr alten Menschen nicht immer genau genug ist. Die hier gemachten Angaben beruhen auf eigenen Berechnungen über die Aufteilung der 90jährigen und älteren in den beiden Teilgruppen der 90 bis 100jährigen und der über 100jährigen auf der Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes. Die Ergebnisse wurden in der Bevölkerungsvorausberechnung im Auftrag des Gesamtverbands des deutschen Versicherungswirtschaft verwendet.

„Beitragskinderurteil“ v. 3.4.2001- Orientierungssatz 4.a). Keines dieser sozialen Leistungssysteme wird der konstitutiven Bedeutung der Kindererziehung jedoch gerecht. Dieser Zustand beinhaltet unter Zugrundelegung der Einsichten der Verfassungsjudikatur im „Beitragskinderurteil“ damit gravierende Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG; nach wie vor ebenfalls gegen diese Grundrechte der Kläger verstößt zugleich die für alle Eltern unterschiedslose Beitragsgestaltung in der GPfIV.

VII. Dass sich an alledem nicht etwa mit einem Verweis auf den gemeinhin als üppig angesehenen Familienlastenausgleich vorbeimogeln lässt, sondern dass dieser in Deutschland vergleichsweise mickrig darstellt, ist im Beitrag von Lenze (Anhang 2), auf den vollinhaltlich Bezug genommen wird, ebenfalls eindrucksvoll belegt; zudem geht es mit den vorliegenden Klagen nicht etwa um Fragen der Familienförderung, sondern um Fragen der Leistungsgerechtigkeit in den intergenerationell verteilenden Sozialsystemen, mithin um die Frage legislativer Eingriffe in Grundrechtspositionen (grundlegend Pechstein, Matthias, Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung. Zur Abgrenzung von Eingriff und Leistung bei Maßnahmen des Familienlastenausgleichs, Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 1994; dieser wesentliche Aspekt wird gemeinhin nicht erkannt, vgl. zum Beispiel Lutz Wehrhahn in jurisPR-SozR 10/2009 Anm. 4, der zu BSG v. 27.2.2008 bemerkt, *mit dieser Entscheidung stehe einmal mehr das schwierige Themen des Familienlastenausgleichs im sozialen Leistungssystem auf dem Prüfstand des 12. Senats des BSG*; zur Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Schrifttum siehe insbesondere Borchert, in: Hessische Staatskanzlei (Herausgeber), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 307 ff.). Ohnehin gilt, dass eine für verfassungswidrig erachtete Rechtslage, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Einzelregelungen ergibt, grundsätzlich anhand jeder der betroffenen Normen zur verfassungsgerichtlichen Prüfung gestellt werden kann (so BVerfG, Beschluss v. 29.5.1990-1 BvL 20/84

u.a.=BVerfGE 82, 60; auch das wurde vom BSG im Urteil vom 5.7.2006 –B 12 KR 20/04 R- missachtet- „systemspezifischer Blickwinkel“).

- VIII. Nach allem halten die Kläger an ihrem Begehren einer Vorlage des Rechtstreits gemäß Art. 100 GG fest; insbesondere liegt keine Vorbefassung des BVerfG vor, da sich die Nichtannahme im Beschluss v. 5.1.2010 – 1 BvR 2973/06 - auf formale Fehler stützt; insbesondere wurde dem Klägern in jenem Verfahren zur Last gelegt, sich nicht ausreichend mit dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 5. Juli 2006 auseinandergesetzt zu haben bzw. die Schriftsätze, in denen diese Auseinandersetzung vorweggenommen worden war, nicht präzise genug bezeichnet zu haben (Rn. 3 f.- Juris). Im vorliegenden Verfahren haben die Kläger diese Auseinandersetzung mit dem Urteil des BSG vom 5. Juli 2006 indes intensiv geführt und dessen grundlegende Fehler und Verstöße gegen die Verfassungsjudikatur, angefangen von der selektiven Auswahl der herangezogenen Literatur (namentlich die Vermeidung der Auseinandersetzung mit den Beiträgen des Vorberichterstatters und Berichterstatters Estelmann und Steiner), die vollkommen verfehlte Stützung auf BVerfG v. 9.12.2003 (Az. 1 BvR558/99) bis hin zu der Verletzung von Denkgesetzen -,„Kindererziehung schädlich für Rentensystem“- nachgewiesen. Einer Vorlage steht deswegen nichts entgegen, zumal außerdem bisher weder die Behandlung der Kindererziehung in der GKV noch die mit dem KiBG geschaffene Neuregelung der Beitragsgestaltung in der GPfIV zum Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung gemacht wurde.
- IX. Hilfsweise für den Fall, dass die gutachterlichen Sachausführungen zur Transferausbeutung bestritten oder vom angerufenen Senat nicht geteilt werden, beantragen sie die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei dem auch vom BVerfG im Beitragskinderverfahren zu Hilfe geholt und erstinstanzlich bereits benannten Sachverständigen Prof. em. Dr. Herwig Birg, hilfsweise die Ladung des Gutachters Reinhard Loos als Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zur weiteren Erläuterung seines Gutachtens.

Freiburg, den